

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 08.04.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. April 1904.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1904 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- N^o 16. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29. März 1904, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1904, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
- N^o 18. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1904, betreffend Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885.

N^o 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
Oldenburg, den 26. März 1904.

Das Staatsministerium bringt im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1903 (Gesetzblatt Bd. XXXIV Seite 601) eine unter dem 15. März d. J.

erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem darin erwähnten Nachtragsverzeichnis zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 26. März 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Mücke.

Berlin, den 15. März 1904.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Auszug.

N a c h t r a g

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

 Namen der Nachbarpostorte.

Bant	Heppens (Oldenburg*)
Heppens (Oldenburg*)	Bant
" "	Wilhelmshaven
Wilhelmshaven	Heppens (Oldenburg*)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

 № 16.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, den 29. März 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten, erhält folgenden Wortlaut:

1. die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und diejenigen inländischen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 29. März 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 2. April 1904.

Mit Höchster Genehmigung wird dem §. 22 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst,

(Gesetzblatt Band XXXIV Seite 791) folgender Absatz hinzugefügt:

Wer die Prüfung bestanden hat, führt die Bezeichnung „Forstassessor“.

Oldenburg, den 2. April 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Kuhstrat.

Weber.

N^o. 18.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885.

Oldenburg, den 5. April 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgender

Artikel 12.

§. 1.

Im Herzogtum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungs-Kommission durch Wahlmänner ernannt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

§. 2.

Die Amtsräte der Amtsverbände Oldenburg, Sever, Varel und Cloppenburg wählen je 2 Wahlmänner; der Amtsrat des Amtsverbandes Bechta wählt drei Wahlmänner, die übrigen Amtsräte und die Gesamtstadträte von Oldenburg und Delmenhorst wählen je einen Wahlmann.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort dem Amte beziehungsweise dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§. 3.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungskommission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. die Amtsverbände Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg,
2. " " Westerstede und Varel,
3. " " Esfleth, Brake und Butjadingen,
4. " " Delmenhorst, Wildeshausen und Stadtgemeinde Delmenhorst,
5. der Amtsverband Bechta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. " " Sever und Rüstingen.

§. 4.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat die Ablösungskommission für

diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner durch die betreffenden Ämter beziehungsweise Stadtmagistrate innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Für den Amtsverband Bechta erfolgt die Wahl unter Leitung des Amtes Bechta.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 5. April 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

